

Degerndorfer Tennis-Club Brannenburg e.V.

SATZUNG

Neufassung Stand Oktober 2008
Geändert am 17.01.2011

www.dtc-brannenburg.de

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Degerndorfer Tennis-Club Brannenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brannenburg.
- (3) Er ist unter der Nummer “VR 40521“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und geordneten Wettkämpfen,
 - b) Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Tennissport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zuschüsse zur Förderung von Jugendmitgliedern im Rahmen des Vereinszwecks sind aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Vereinsausschusses, der sich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu orientieren hat, zulässig. Derartige Zuschüsse sind freiwillig und jederzeit widerrufbar.

- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Verbandsordnungen an.

§3

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglied wird, wer das 18. Lebensjahr am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres vollendet hat. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben die Rechte und grundsätzlich die Pflichten von Vollmitgliedern; sie sind jedoch von der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und etwaigen Umlagen befreit.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder und Jugendmitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne jedoch selbst Tennissport auf der Vereinsanlage auszuüben. Als Jugendmitglieder gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben die gleichen Mitgliedsrechte wie Vollmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6). Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen gegen eine ablehnende Entscheidung innerhalb eines Monats nach deren Zugang das Recht auf schriftliche Beschwerde zu. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Betroffenen schriftlich zugestellt. Sie ist nicht anfechtbar.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt Verbandsordnungen mit ein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

- (8) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. 1. des Folgejahres erklärt werden. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und sonstiger satzungsmäßiger Zahlungsverpflichtungen.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben,
- wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
 - bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, unter Fristsetzung erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - bei grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht ausschließlich.

- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Betroffenen ist zuvor unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung seines Ausschlusses, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu Händen des Vorstands zu erfolgen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und sonstiger fälliger satzungsmäßiger Zahlungen pro rata temporis bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrunde, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4

Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, und gegebenenfalls Umlagen (siehe Abs. 3) zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht gemäß vorstehendem Absatz (1) befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses:
 - a) Sonderbeiträge in Form sog. „Umlagen“ beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Umlagen dürfen in einem Geschäftsjahr das 2-fache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
 - b) Für Instandhaltung der Vereinsanlagen eine Arbeitsumlage beschließen. Diese Umlage kann auch durch die festgesetzte Anzahl von Arbeitseinsätzen abgegolten werden.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstände).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Bis zu einer satzungsmäßigen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn beide Mitglieder eingeladen und anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Bei Gefahr im Verzug ist die Einladung auch mit kürzerer Frist und in anderer Form (z.B. per Telefon, E-Mail oder SMS) zulässig. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zum Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung, eine gegebenenfalls vom Vereinsausschuss erlassene Geschäftsordnung (siehe § 7 Abs. 8) oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2.000,- im Einzelfall verpflichten, die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses, und zu solchen, die den Verein mit mehr als € 10.000,- im Einzelfall verpflichten, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Ausnahmsweise genügt auch bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 10.000,- im Einzelfall verpflichten, zunächst die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses, sofern es sich um unvorhersehbare, unaufschiebbare Ersatzanschaffungen oder Reparaturaufträge handelt, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unverzichtbar sind. In diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung unverzüglich nachzuholen.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins tatsächlich getätigten notwendigen Auslagen.

§ 7

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§6)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem technischen Leiter
 - g) dem Breitensport- und Freizeitbeauftragten
 - h) dem Ehrenvorsitzenden, falls ein solcher gewählt wurde.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses, ausgenommen die Mitglieder des Vorstands, für die die spezielle Regelung des § 6 Abs. (3) gilt, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds wählen.
- (3) Ein Mitglied des Vereinsausschusses soll grundsätzlich nur ein Amt im Verein innehaben.
- (4) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft diesen ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses dies schriftlich beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- (6) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Schriftführers,
 - c) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (7) Beschlüsse des Vereinsausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsausschusses dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.
- (8) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Pflichten und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses einschließlich des Vorstands festgelegt und Regeln für deren Arbeitsweise niedergelegt werden. Der Geschäftsordnung ist eine „Vereinsordnung“ beizufügen, die im Wesentlichen die Pflichten sämtlicher Mitglieder sowie des Vereinsausschusses bei der Benutzung der Vereisanlagen festlegt.
- (9) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfall zu seiner Beratung und Unterstützung aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vereinsausschusses angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Die Festsetzung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung obliegt dem Vereinsausschuss.
- (10) Die Mitglieder des Vereinsausschusses ebenso wie die eines gegebenenfalls eingesetzten Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz getätigter notwendiger Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch diese Satzung und das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Es sind dies im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vereinsausschuss aufgestellten Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vereinsausschusses und des Kassenprüfberichts der Revisoren,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und einer Umlage gemäß § 4 Absatz 3,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vereinsausschuss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im vierten Kalenderquartal statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Vorstand die Abhaltung beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Anträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingegangen sein.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sowie wählbar für den Vereinsausschuss und die Revisoren sind nur ordentliche Vereinsmitglieder (§ 3, Abs. 3). Zur bloßen Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind jedoch auch außerordentliche Mitglieder (§ 3, Abs. 4) berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied auf der Grundlage einer schriftlich zu erteilenden Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.

- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder verlangt eine geheime (schriftliche) Wahl.
- (8) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Rechnungsprüfung

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für die Dauer von jeweils zwei (2) Geschäftsjahren zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines von ihnen zu erstellenden schriftlichen Kassenprüfungsberichts zu berichten.
- (2) Die Revisoren beantragen bei festgestellter Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Rechnungslegung die Entlastung des Kassiers.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der während dieser Liquidation nur in gesamtvertretungsberechtigter Form handeln kann. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation im Amt.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Brannenburg, bei deren Ablehnung an den BLSV mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung des Vereins ab.

Heike Günther – Schriftführerin

Manfred Günther – 1. Vorstand

Die Satzung wurde am 29.10.2010 in der Mitgliederversammlung geändert und tritt am 17.01.2011, dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Traunstein, in Kraft.

Toni Geyer – Schriftführer

Manfred Günther – 1. Vorstand